

Anglerverein Rödertal e.V.

Satzung



§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Anglerverein Rödertal e.V." (Im folgenden AVR genannt).
Er hat seinen Sitz in Ottendorf-Okrilla.
Eingetragen ist er in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kamenz unter der Nr. VR 571.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Der AVR hat sich zur Aufgabe gestellt nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gründen folgende, als besonders anerkannte Zwecke zu verfolgen:

1. Förderung des Gemeinsinns.
2. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.
3. Förderung des Umweltschutzes, insbesondere die Reinhaltung der Gewässer.

Diese Zwecke werden verfolgt durch:

- Einheitliche Vertretung der Mitgliederinteressen bei Schaffung, Erhaltung und Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung einer anglerischen und waidgerechten Betätigung.
- Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz dieser Gewässer und ihrer Umgebung gegen schädigende Einflüsse und Vernichtung der natürlichen Lebensbedingungen der Tiere und Pflanzen.
- Ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Pachtgewässer im Interesse der Allgemeinheit unter Berücksichtigung der Artenvielfalt und auf der Grundlage von Betreuungsverträgen.
- Vertiefung des Wissens von den biologischen Vorgängen im Wasser durch fachbezogene Vorträge, Belehrungen und Forschungen.
- Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder.
- Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen sowie des Turniersports (Casting).
- Betreuung von Jugendgruppen durch regelmäßige Zusammenkünfte und Veranstaltungen.
- Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, um die Bevölkerung in die Zielsetzung des Vereins einzubinden.
- Anschaffung, Herstellung und Betreuung von Baulichkeiten, Anlagen, Geräten und Geländeflächen, die der Zielsetzung des Vereins dienen.

Der AVR verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung von 1977 (§§ 51 ff).

Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3

Mitgliedschaften

Der AVR ist Mitglied im Deutschen Anglerverband (DAV), im Landesverband Sächsischer Angler (LVSA) und im Anglerverband Elbflorenz (AVE).

§ 4

Mitglieder des Vereines

Der Anglerverein Rödertal e.V. besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Passiven Mitgliedern
3. Fördermitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder beteiligen sich an der Vereinsarbeit und üben das Angeln aus.

Passive Mitglieder beteiligen sich an der Vereinsarbeit und üben das Angeln zurzeit nicht aus.

Fördermitglieder sind Freunde des Vereines. Sie unterstützen mit ihrem Förderbeitrag die Vereinsarbeit und üben das Angeln nicht aus. Eine Mitgliedschaft im DAV, LVSA und AVE besteht hierbei nicht.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des AVR kann jede unbescholtene Person werden.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand.
3. Die Aufnahme einer Person die unmittelbar vorher Mitglied eines anderen Vereines war kann nur erfolgen, wenn die Bestätigung des ehemaligen Vereines über die Begleichung sämtlicher Forderungen erbracht wird. Eine Doppelmitgliedschaft ist zulässig.
4. Kinder können nach dem Erreichen des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestalters Mitglied des AVR werden.
5. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen für die Beitrittserklärung die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
6. Die Mitgliedschaft wird nach Verpflichtung des Antragstellers auf die Anerkennung der Satzung mit Aushändigung des Mitgliedsausweises sowie durch Begleichung der Gebühren und des Beitrages wirksam.

§ 6

Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen

Bei der Aufnahme in den AVR hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr sowie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr kann teilweise oder ganz erlassen werden, wenn der Antragsteller im Voraus als Förderer des AVR auftritt, umzugsbedingt den Verein wechselt, ein Vereinsamt übernimmt, oder ehrenhalber Aufnahme findet.

Geraten Mitglieder des AVR in eine Notlage, kann der Beitrag durch den Vorstand gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden.

Die Höhe und die Zusammensetzung der Gebühren und des im Verein verbleibenden Anteils der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung für das nachfolgende Geschäftsjahr durch Beschluss festgelegt.

Besteht die Notwendigkeit der Erhebung eines Sonderbeitrages in Form einer Umlage, kann die Mitgliederversammlung den dazu gehörigen Beschluss fassen. Die Umlage muss nachweisbar notwendig und dem einzelnen Mitglied zumutbar sein.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt:

- bei Volljährigkeit an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- an allen Zusammenkünften und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Einrichtungen und Anlagen desselben zu nutzen.
- die Gewässer entsprechend dem Landesfischereigesetz und der Gewässerordnung zu beangeln.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Interessen des AVR nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
- die Satzung und die Beschlüsse des AVR zu beachten und einzuhalten.
- die Mitgliedsbeiträge und Gebühren pünktlich zu entrichten.
- jede Adressänderung unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.
- in der Öffentlichkeit fair und kameradschaftlich aufzutreten.
- sich gegenüber Aufsichtspersonen und Fischereiaufscheidern auszuweisen, dabei Berechtigungen zur Einsichtnahme auszuhandigen und deren Anordnungen zu befolgen. Bei Feststellung eines Vergehens ist der Vorstand des AVR unverzüglich vom Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.
- die durch Mitgliedsbeschluss festgelegten gemeinnützigen Arbeitsstunden zu leisten.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch konkludentes Handeln oder durch Ausschluss.

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
2. Durch konkludentes Handeln tritt ein Mitglied aus, wenn es seinen Beitrag 4 Wochen nach Fälligkeit nicht begleicht. Der Vorgang bedarf weder einer Klärung, noch der Zustellung eines Bescheides. Ein Einspruchsrecht besteht nicht.
3. Der Ausschluss aus dem AVR kann erfolgen, wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Satzung sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird. Der Ausschluss erfolgt nach einhergehender Klärung durch den Vorstand

Innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu. Der Vorstand sowie eine Kommission aus mindestens weiteren 5 Mitgliedern entscheiden noch einmal durch Anhörung des Beschuldigten über die Aufhebung, Milderung oder Bestätigung des Bescheides.

Dieser Bescheid kann innerhalb weiterer 14 Tagen nach Zustellung bei der Schiedsstelle des AVE angefochten werden.

Der Ausschluss enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung von allen Rechten, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht der Beitrags- und Gebührenentrichtung. Eine Rückerstattung bereits entrichteter Beiträge und Gebühren erfolgt nicht.

4. Über den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes entscheidet generell die Mitgliederversammlung.
5. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen des AVR. Ausstehende Forderungen sind zu begleichen. Eigentum des Vereines ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 9

Organe des Vereines

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 3 Monaten eines Geschäftsjahres statt.

§ 11

Zweck und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient dem Zweck, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.
Die hierbei geführten Aussprachen sollen dem Vorstand Anregung und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sein.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Vorstandes;
 - die Bestellung und Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern;
 - die Wahl von 2 Revisoren auf die Dauer von 4 Jahren;
 - die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines;

- die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Themen;
 - die Beschlussfassung über Pachtverträge von mehr als einem Jahr;
 - die Beschlussfassung über Verkäufe von Vereinsvermögen von mehr als 1.000,00 EUR je Wirtschaftsgut;
 - die Beschlussfassung über Kaufverträge von mehr als 2.500,00 EUR je Wirtschaftsgut;
3. Weitere im Jahr durchzuführende Zusammenkünfte und Veranstaltungen dienen der Belehrung und Information auf allen Gebieten des Angelns sowie der Pflege der Kameradschaft. Diese sind im Veranstaltungsplan termin- u. inhaltlich zu benennen.

§ 12

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

1. Der Termin einer Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.
2. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich, mit kurzer Begründung, einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie unter Umständen als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung dieses beschließt. Der Vorstand entscheidet nach pflichtbewusstem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder haben.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen
Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Änderung der Satzung, ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der anwesenden, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
3. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Finden Neu- oder Ergänzungswahlen statt, erfolgt die Abstimmung schriftlich, es sei denn, 3/4 der anwesenden Mitglieder sind mit der Abstimmung per Handzeichen einverstanden.
Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben.
Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu ziehende Los.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung

von 1/3 aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und des Grundes, vom Vorsitzenden verlangt wird. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich den Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Abweichend von den Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung können auf außerordentlichen nicht die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden. Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14

Vorstand des Vereines

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Besteht die Notwendigkeit der Einführung weiterer Ämter kann die Mitgliederversammlung zusätzliche geeignete Mitglieder in den Vorstand bestellen.

Als Vorstandsmitglied kann nur eine Person gewählt werden, die Mitglied des Vereins ist. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann vom Vorstand ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragt werden.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenvorsitzende, die Kassenrevisoren sowie ein Jugendsprecher können als beratende Mitglieder an Vorstandssitzungen teilnehmen. Ein Stimmrecht besteht jedoch nicht

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ;
- die Erstellung und Abfassung des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses sowie des Haushalt- u. Veranstaltungsplanes;
- die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen;
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Vereinsauflösung;
- die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- die formelle Änderung der Satzung;

§ 16

Geschäftsführung und Vertretung des Vorstandes

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich,

nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

§ 17

Verfahrensordnung für Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich, fernmündlich oder über den Veranstaltungsplan zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters, den Ausschlag.

§ 18

Kassenführung

1. Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.
2. Zahlungen sind durch den Schatzmeister nur zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter angewiesen sind.

Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Mitgliederversammlung von den Revisoren zu prüfen und abzuzeichnen. Das Ergebnis ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 19

Auflösung des Vereines Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung, mit der im § 12 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit, beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister sowie der Schriftführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

Das nach Beendigung der Liquidation und der Tilgung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Gemeinde Ottendorf-Okrilla mit einer Zweckbestimmung zu übergeben. Der Bestimmung nach muss dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der im § 2 der Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Gleiches gilt bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sowie bei Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde 1991 gefasst. Änderungen erfolgten 1994, 1999 und 2008. Eine Änderung tritt mit der Registrierung durch das Vereinsgericht in Kraft.